

Unterausschuss am 21.05.2019

## Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

alt Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII	neu Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII
<p><b>6. Finanzielle Förderung</b></p> <p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.2018: Stufe 1 = 1,91 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 1,92 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 1,92 € pro Kind/Stunde),</p> <p>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Stand 01.08.2018: Stufe 1 = 2,48 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 2,80 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 3,31 € pro Kind/Stunde siehe Ziffer 6.8),</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>6.6 Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden.</p>	<p><b>6. Finanzielle Förderung</b></p> <p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen</p> <p><b>Stufe 1 = 1,94 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 1,95 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 1,95 € pro Kind/Stunde),</b></p> <p><b>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung</b></p> <p><b>Stufe 1 = 2,52 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 2,84 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 3,36 € pro Kind/Stunde</b> siehe Ziffer 6.8),</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>6.6 Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson. <b><del>Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden.</del></b></p>
<p><b>11. Inkrafttreten</b> Die Richtlinie tritt ab dem 01.08.2018 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.08.2017 tritt damit zum 31.07.2018 außer Kraft.</p>	<p><b>11. Inkrafttreten</b> Die Richtlinie tritt ab dem <b>01.08.2019</b> in Kraft. Die Richtlinie vom <b>01.08.2018</b> tritt damit zum <b>31.07.2019</b> außer Kraft.</p>